

**Dipl.Ing. Gerald Zeiner**

Öhling 22  
A-3362 Mauer-Öhling  
Telefon privat: (0664) 620 75 85

2. August 2007

**BM Dr. Maria Berger**  
**Bundesministerium für Justiz**  
**Museumstraße 7**  
**A-1070 Wien**

Sehr geehrte Frau Bundesminister,

ihr Mitarbeiter Mag. Ulrich Pesendorfer hat mir im Schreiben vom 18. April 2007 als Antwort auf mein Schreiben vom 2. April 2007 de facto folgendes bestätigt:

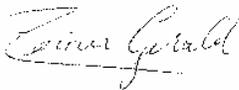
- Österreich ist kein Rechtsstaat, da die in meinem Schreiben aufgezeigte Verletzung mehrerer rechtsstaatlicher Prinzipien den Gesetzen dieses Staates angeblich entspricht.
- Es ist in Österreich völlig in Ordnung, dass der Antrag auf Besuchsrecht für ein nicht einmal 2-jähriges Kind innerhalb eines Jahres nicht abgeschlossen werden kann.  
(Mein Sohn ist inzwischen bereits 3 Jahre alt, und die Besuchsregelung ist vom zuständigen Richter Mag. Lughofer vom BG Baden nach wie vor nicht festgelegt worden!)

Zu diesen beiden Punkten erübrigt sich jeder Kommentar.

Die Erschütterung darüber von meiner Seite aber auch von vielen Menschen, mit denen ich über die Vorfälle und das Vorgehen der österr. Justiz gesprochen habe, sollte auch für Sie ansatzweise vorstellbar sein.

**Mich würde nun lediglich noch interessieren, ob es aus Ihrer Sicht auch völlig in Ordnung ist, dass sowohl ein Beschluss des LG Wr. Neustadt vom 30.5.2007 als auch meine letzten zwei Eingaben beim BG Baden (siehe Anhang 1-3) bis dato ohne jede Reaktion des zuständigen Richters Mag. Lughofer geblieben sind.**

mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing. Gerald Zeiner

Anhang 1: Eingabe betr. anhaltende Verweigerung des Besuchsrechts vom 28.6.2007

Anhang 2: Antrag auf Aufhebung des Betretungsverbots vom 14.5.2007

Anhang 3: Beschluss des LG Wr. Neustadt betr. Festlegung des Besuchsrechts vom 30.5.2007

**DI Gerald Zeiner**

Öhling 22  
A-3362 Mauer-Öhling  
T: +43 (664) 6207585

**TELEFAX**

28. Juni 2007

Firma / company: Bezirksgericht Baden  
z. Hd. von / attn.: Herrn Mag. Lughofer  
von / from: DI Gerald Zeiner  
Faxnr.: 02252 / 865 00-69  
Seiten inkl. Deckblatt / pages incl. cover sheet: 2

betreff: 3P 198/05p / Pflugschaftssache Christopher V. Zeiner, geb. 20.7.2004

Sehr geehrter Herr Magister Lughofer,

die mir von der Kindsmutter angebotenen Besuchstermine (Siehe Anhang 1) entsprechen nach wie vor weder hinsichtlich angebotener Umgebung noch hinsichtlich der Frequenz in keinsten Weise dem Beschluß vom 20. April 2007 und sind daher mit Hinblick auf das Wohl meines Sohnes Christopher inakzeptabel.

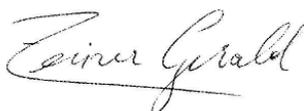
Mit Bezug auf den Beschluß des LG Wr. Neustadt vom 30. Mai 2007 (Seite 10, 2. Absatz) möchte ich darauf hinweisen, dass die Erziehungsfähigkeit der Kindsmutter durch das von ihr seit Geburt meines Sohnes Christopher gezeigte Verhalten äußerst fragwürdig, ja de facto nicht gegeben ist.

Ich ersuche das Gericht daher möglichst kurzfristig, geeignete Maßnahmen zum Wohle des Kindes festzulegen, die geeignet sind mindestens die im Beschluß vom 20. April 2007 festgelegten Kontakte zwischen meinem Sohn und mir in der Praxis herzustellen.

Aus obigen Erläuterungen heraus wird bis auf weiteres nachfolgender Antrag gestellt:

den Beschluß des Bezirksgerichts Baden zu 3P198/05p vom 20.3.2007 ersatzlos aufzuheben und mit Verweis auf das vorliegende Psychologische Gutachten von Herrn Dr. Wolfgang Friedl unbegleitete Besuche entsprechend dem Antrag auf Besuchsrecht des Kindsvaters vom 6.6.2006 mit sofortiger Wirkung festzulegen

mit freundlichen Grüßen



DI Gerald Zeiner

**Dipl.Ing. Gerald Zeiner**

Öhling 22  
A-3362 Mauer-Öhling  
T: +43 (664) 6207585

**TELEFAX**

14. Mai 2007

Firma / company: Bezirksgericht Baden

z. Hd. von / attn.: Herrn Mag. Lughofer

von / from: Dipl.Ing. Gerald Zeiner

Faxnr.: 02252 / 865 00-69

Seiten inkl. Deckblatt / pages incl. cover sheet: 1

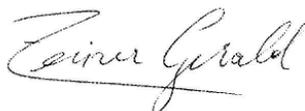
Betreff: Geschäftszahl 3 C 118 / 05a / 13  
Antrag auf Aufhebung des Betretungsverbots wegen Fristablauf

Sehr geehrter Herr Magister Lughofer,

hiermit beantrage ich die sofortige Aufhebung des Betretungsverbots wegen Ablauf der 3-monatigen Frist nach Rechtskraft der Scheidung.

Weiters ersuche ich um Information, wo ich die Schlüssel zu meinem Haus wieder erhalten kann.

mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing. Gerald Zeiner